

Von: Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 5. Juli 2019 06:22
An: zentrales Postfach Bauleitplanung; Röthling, B.
Cc: Alexandra.Langenhagen@strassen.nrw.de; Pascal.Mentenich@strassen.nrw.de;
Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. DA 15 "Lebensmittelvollsortimenter Dabringhausen"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Röthling,

das o. g. Plangebiet grenzt im östlichen Bereich an die freie Strecke des Abschnittes 12 der L 1o1 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

In Berücksichtigung des Punktes 6.1 (Erschließung) und der darin beschriebenen verkehrlichen Erschließung bzw. künftigen Andienung des Lebensmittelvollsortimenters über die K 18 (Hilgener Straße) sowie dem Punkt 6.2 (Entwässerung) Ihrer Begründung, bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DA 15 der Stadt Wermelskirchen.

Hinsichtlich des Punktes 4.7 (Verkehrsfläche) und des darin empfohlenen Umbaus des Knotenpunktes der L 1o1 / K 18 zu einem Kreisverkehrsplatz zwecks Erschließung des Plangebietes weise ich bereits heute daraufhin, dass alle Kosten, was die Planung und den Umbau dieses Knotenpunktes und deren Nebenanlagen betreffen, alleine zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. Dies gilt auch für die, durch das Ingenieurbüro Geiger & Hamburgier beschriebene Minimallösung bezüglich einem zusätzlichen signalisierten Überweg auf der südlichen Zufahrt der L 1o1.

In wie weit hier letztendlich welche Lösung erforderlich bzw. möglich ist, müsste in einer noch durchzuführenden Abstimmung zwischen der Straßenverkehrsbehörde, der Kreispolizei und der Straßenbauverwaltung, auch unter Berücksichtigung, dass es sich hier bereits um eine Unfallhäufungsstelle handelt, Klärung finden. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass der Durchmesser des ggfs. zu bauenden Kreisverkehrsplatzes nicht wie in dem Verkehrsgutachten beschrieben, mindestens 26 sondern 30, besser 35- 40 m aufweisen müsste.

Was die Ausgestaltung des Zufahrtsbereiches zum Plangebiet betrifft bitte ich sicherzustellen, dass der Anliegerverkehr zügig und ohne Störung des (nachfolgenden) Verkehrs auf der L 1o1 abfahren kann und sich auf den nachfolgenden Erschließungsflächen entsprechend verteilen kann.

Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Die geplanten Bautätigkeiten für den Lebensmittelvollsortimenter sowie den dazugehörigen Parkflächen haben aus dem B- Plangebiet (ohne Kreuzungsbereich!) heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der L 1o1 aus werden nicht gestattet.
- Das an die klassifizierte Straße angrenzende Grundstück ist zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ich bitte Sie um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor.
Über Ihren Bescheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,
Im Auftrag

Rolf Bussmann

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Abt. 4 / Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234

Fax: 0221/8397-105

E-Mail: rolf.bussmann2@strassen.nrw.de